

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen zur Behebung der von Starkregenereignissen im
Zeitraum vom 29.06.2017 bis 05.07.2017 verursachten Schäden an zu überwiegend zu
Wohnzwecken genutzten Gebäuden und an Hausrat**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1** Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und in Anlehnung an die §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für die Beseitigung von Starkregenschäden für die Instandsetzung oder den Ersatz von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten und in zulässiger Weise errichteten Gebäuden sowie für die Reparatur oder Wiederbeschaffung von Hausrat in diesen Gebäuden.
- 1.2** Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Oberhavel entscheidet nach Abstimmung mit den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1** Gefördert werden Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden, die infolge der Starkregenereignisse im Zeitraum vom 29.06.2017 bis 05.07.2017 in allen betroffenen Städten und Gemeinden des Landkreises Oberhavel (insbesondere Birkenwerder, Glienicke/Nordbahn, Hohen Neuendorf, Kremmen, Leegebruch, Löwenberger Land, Mühlenbecker Land, Oranienburg und Velten) entstanden sind.

Starkregenbedingte Schäden sind begrifflich sowohl Schäden durch den direkten Starkregen als auch solche Schäden, die durch wild abfließendes Wasser, aufsteigendes Grundwasser beziehungsweise überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation verursacht worden sind.

- 2.2** Gefördert werden im Einzelnen:

- 2.2.1** Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an durch den Starkregen beschädigten überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden und zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile solcher Gebäude.
- 2.2.2** Maßnahmen der Modernisierung im Rahmen der Schadensbeseitigung nur in begründeten Fällen, soweit hierfür eine Rechtspflicht besteht oder sie zwingend erforderlich sind.
- 2.2.3** Ausgaben für Abriss- und Aufräumarbeiten. Diese können nur gefördert werden, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den in den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 genannten Maßnahmen stehen.

- 2.2.4** Reparaturen von beschädigten Hausratsgegenständen, soweit die Reparaturkosten den Wert der jeweiligen Sache nicht übersteigen, oder die Wiederbeschaffung zerstörter bzw. beschädigter Hausratsgegenstände, sofern eine Reparatur unwirtschaftlich ist. Ersetzt wird in der Regel nur der Zeitwert der zerstörten oder beschädigten Hausratsgegenstände, nicht der Wert für eine gleichartige neue Sache.

Zum Hausrat zählen die zur Haushalts- und Lebensführung notwendigen Möbel, Geräte und sonstigen Bestandteile einer Wohnungseinrichtung, soweit sie nicht über den angemessenen Bedarf hinausgehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen als private Wohnungseigentümer und Mieter von Wohnraum.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Die Zuwendung ist mit dem vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellten Formblatt (siehe Anlage) schriftlich zu beantragen.
- 4.2** Starkregenschäden sind nur förderfähig, sofern deren Beseitigung Ausgaben von mehr als 500 € je Haushalt nach Nummer 5.1 bzw. 5.2 verursacht.
- 4.3** Wird eine Zuwendung nach 5.1.2 bzw. 5.1.3 geltend gemacht oder ist wahrscheinlich, dass die Schadenssumme die Pauschalen deutlich überschreitet, weil Maßnahmen zur Erneuerung beschädigter oder zerstörter Bauteile erforderlich sind, hat der Antragsteller die Erforderlichkeit glaubhaft zu versichern und gegebenenfalls begutachten zu lassen.
- 4.4** Wenn das Angebot einer pauschalierten Zuwendung nach Nummer 5.1.1 angenommen wird, muss bei einer Schadensfeststellung bestätigt werden, dass nach erster Inaugenscheinnahme oder durch sonstige geeignete Feststellung voraussichtlich Schäden in Höhe der genannten Pauschalen entstanden sind.

Sofern die Geschädigten dieses Angebot annehmen, ist damit der Starkregenschaden abgegolten. Weitere bauliche Untersuchungen erfolgen nicht.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1** Förderung der Schadensbeseitigung bei überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Die Zuwendung für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 wird als Zuschuss entweder in Form einer Festbetragsfinanzierung oder in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

- 5.1.1** In Fällen, in denen der Schaden 500 € und mehr beträgt oder die auf der folgenden Bemessungsgrundlage berechneten Pauschalen nicht wesentlich überschreitet, kann die Förderung durch eine Pauschale erfolgen.

Die Bemessungsgrundlagen für die Pauschalen betragen:

je Kellerfläche	20 € pro qm.
je Wohnfläche	40 € pro qm,
je Garage	10 € pro qm.

5.1.2 In Fällen, in denen nicht vom Angebot der pauschalierten Zuwendung Gebrauch gemacht wird, beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der nach Nummer 2 förderfähigen Ausgaben.

5.1.3 Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Fällen höhere Förderbeträge gewährt werden.

5.2. Förderung der Schadensbeseitigung bei Hausratsgegenständen

Die Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.2.4 wird als Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) gewährt.

Für die Wiederbeschaffung zerstörter oder beschädigter Hausratsgegenstände gilt: Die Höhe der Zuwendung für Privathaushalte orientiert sich an der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und beläuft sich auf bis zu 2.000 €. Berücksichtigt werden nur Personen, die am Ort des Schadensereignisses ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes innehaben.

5.3 Leistungen Dritter und weitere Zuwendungen

Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen des Landkreises Oberhavel sind anzurechnen. Versicherungsleistungen, die der Zuwendungsempfänger für die Instandsetzung und Modernisierung erhält, sind ebenso wie zweckgebundene Spenden auf den Schaden anzurechnen.

In den Fällen, in denen Versicherungsschutz für das beschädigte Wohngebäude besteht oder zweckgebundene Spenden zu erwarten sind, kann die Höhe der Zuwendung zunächst auch ohne Berücksichtigung solcher späteren Leistungen vorläufig bewilligt werden. Dabei sind bereits erfolgte Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Nach abschließender Regulierung des Schadens durch die Versicherung oder der Auskehr von Spendengeldern erfolgt die endgültige Feststellung der Zuwendungshöhe unter Berücksichtigung dieser Leistungen Dritter durch einen Schlussbescheid.

6. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen werden.

6.1 Antragsstellung

Der Antrag ist **bis zum 31.10.2017** schriftlich beim Landkreis Oberhavel, Dezernat IV, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg einzureichen. Die Starkregenschäden sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, die Erforderlichkeit der Maßnahmen ist auf Verlangen des Landkreises Oberhavel nachzuweisen. Auf Verlangen hat der Antragsteller die Inaugenscheinnahme durch Mitarbeiter des Landkreises Oberhavel zu dulden.

6.2 Bewilligung und Auszahlung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Oberhavel. Die Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abstimmung mit den jeweiligen kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Die Zuwendung wird in einer Summe ausgezahlt. Dabei werden keine Bearbeitungskosten erhoben. Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt mit Bestandskraft des Bescheides oder Eingang der Rechtsmittelverzichtserklärung.

6.3 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der vorzeitige Beginn der Schadenbeseitigungsmaßnahmen wird zugelassen.

6.4 Nachweisverfahren

Dem Landkreis Oberhavel ist ein einfacher Verwendungsnachweis mit dem vom Landkreis Oberhavel zur Verfügung gestellten Formblatt (siehe Anlage) spätestens sechs Monate nach Auszahlung vorzulegen. Dieser enthält einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis. Der Landkreis Oberhavel behält sich jedoch vor, die Angaben im Einzelfall zu prüfen. Auf Verlangen hat der Zuwendungsempfänger die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege zu diesem Zweck zehn Jahre aufzubewahren.

6.5 Rückzahlungspflicht

Die Bewilligung kann nach § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Mittel zweckentfremdet verwendet oder die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Bescheid kann auch ganz oder teilweise aufgehoben oder widerrufen werden, wenn Mitteilungspflichten nach Nummer 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wurde oder die Voraussetzungen, die für die Förderung maßgebend waren, weggefallen sind oder sich wesentlich verändert haben. So sind Soforthilfen des Landkreises Oberhavel auch zurückzuzahlen, wenn die Schäden zu einem späteren Zeitpunkt durch Leistungen Dritter (z. B. Versicherungsleistungen) abgedeckt werden.

7. Mitteilungspflichten

Jede Veränderung zu den in den Antragsunterlagen getätigten Angaben, die Einfluss auf das Erreichen des Zuwendungszweckes oder auf die Förderhöhe haben könnte, ist umgehend

beim Landkreis Oberhavel anzuzeigen. Dazu gehören insbesondere Veränderungen in Bezug auf weitere Förderungen durch andere Zuwendungsgeber, Spenden sowie der Erhalt von Leistungen Dritter.

8. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 12.07.2017 in Kraft.

Weskamp
Landrat

Anlagen: Antragsvordruck „Zuwendung“
Formblatt „Verwendungsnachweis“